

# RS Vwgh 1987/12/2 87/13/0015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.12.1987

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1972 §6 Z11;

UStG 1972 §6 Z12;

## Rechtssatz

Die Vergleichbarkeit der Tätigkeit einer Privatschule mit der einer öffentlichen Schule wird nicht allein an Lehrstoff und Lehrziel zu messen sein. Es wird vielmehr zu prüfen sein, ob eine entsprechende Vergleichbarkeit auch in organisatorischer Hinsicht (gemeinsamer Unterricht einer Mehrzahl von Schülern in entsprechenden Klassenräumlichkeiten etc.), in didaktischer Hinsicht bei der Schülerbeurteilung und allenfalls hinsichtlich der Abschlüsse gegeben ist (Hinweis E 3.6.1987, 86/13/0184).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987130015.X02

## Im RIS seit

02.12.1987

## Zuletzt aktualisiert am

30.11.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)